

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 433/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. August 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes am 16. Juli 1965 durch

Senatspräsident

S t e n g e l
- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter

P e t e r s e n

Bundessozialrichter

S c h ü t z und

Bundessozialrichter

K u h n e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 7. März 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

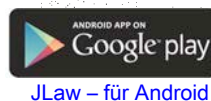
Beim Kläger sind "rechtsseitige geringe chronische Kieferhöhleneiterung; unvollständig verheilte Radikaloperationshöhle der linken Kieferhöhle" als Schädigungsfolgen anerkannt und Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 v.H. bewilligt. Zusätzlich hierzu begehrt er die Anerkennung eines Asthma bronchiale als weitere Schädigungsfolge und eine Erhöhung der Rente. Gestützt auf das Krankenblatt der Landeskrankenanstalt Bad Pyrmont aus den Jahren 1946 - 1948 und das Gutachten der Medizinischen Abteilung des Stadtkrankenhauses Hameln vom 5. September 1953 lehnte das Versorgungsamt den Antrag ab, weil das Asthmaleiden nicht durch den Wehrdienst im Jahre 1944 entstanden sei, sondern sich auf dem Boden einer seit dem ersten Weltkrieg bestehenden und nicht als Versorgungsleiden anerkannten Bronchitis entwickelt habe; eine möglicherweise durch den Wehrdienst im Jahre 1944 eingetretene Verschlimmerung sei mit Sicherheit durch eine umfassende Heilbehandlung während und nach dem letzten Kriege beseitigt worden. Der Widerspruch, mit dem vorgebracht wurde, die chronische Bronchitis sei durch die Gasvergiftung mit Grünkreuz im ersten Weltkrieg entstanden und durch den Kriegseinsatz des zweiten Weltkrieges wesentlich verschlimmert worden, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. August 1955).

Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Einholung der gutachtlichen Stellungnahme des Facharztes für innere Medizin Dr. Sch..... vom 20. August 1958 und der Gutachten des Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. H..... vom 24. Februar 1959 sowie des Prof. Dr. B..... und Dr. E..... von der Inneren Abteilung des Henriettenstiftes Hannover vom 4. März 1959. Auf Grund des Gutachtens des Dr. H..... nahm die Versorgungsbehörde eine wesentliche Besserung an und entzog während des Klageverfahrens die Rente mit Bescheid vom 14. April 1959, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht mehr einen rentenberechtigenden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Grad erreiche. Das SG hat diesen Bescheid aufgehoben und die alte Rechtslage (Rente nach einer MdE um 30 v.H.) wiederhergestellt, im übrigen aber die Klage abgewiesen (Urteil vom 23. April 1959).

Mit der Berufung hat der Kläger eine Übersicht über Zeiten seiner arbeitsunfähigen Erkrankung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Arnstadt für die Zeit vom Februar 1916 bis August 1941 und die ärztliche Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. W. in Ilmenau vom 3. März 1934 beigebracht. Das Landessozialgericht (LSG) hat entsprechend der Beweisanordnung vom 10. November 1961 Beweis erhoben und ein Beobachtungsgutachten der Ärzte der Medizinischen Abteilung des Kreiskrankenhauses Pinneberg (Prof. Dr. W. und Dr. H.) vom 14. August 1962 und das hals-, nasen- und ohrenärztliche Zusatzgutachten des Facharztes Dr. Sch. vom 2. April 1962 eingeholt. Diesen Sachverständigen ist der Beklagte mit der gutachtlichen Äußerung des Facharztes für innere Krankheiten Reg. Medizinalrat Dr. R. vom 10. Oktober 1962 entgegengetreten. Durch Urteil vom 7. März 1963 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil seine Emphysembronchitis nicht Schädigungsfolge sei. Eine Verursachung durch die Gasvergiftung im Jahre 1918 sei nicht wahrscheinlich, denn zwischen ihr und dem Beginn des Leidens habe ein mehrjähriges beschwerdefreies Intervall gelegen und die ärztlichen Sachverständigen hätten einen ursächlichen Zusammenhang abgelehnt; eine Entwicklung der chronischen Bronchitis im Wege einer absteigenden Infektion aus der chronischen Nebenhöhleneiterung sei zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des ergangenen Urteils nach den Schlußanträgen letzter Instanz erkennen zu wollen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Er rügt mit näherer Begründung die Verletzung der §§ 103, und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie vorsorglich einen Verstoß gegen die Kausalgesetze.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Die statthafte Revision ist auch begründet.

Zu der Emphysembronchitis des Klägers hat das Berufungsgericht festgestellt, daß sie nicht vor 1921 aufgetreten ist, und daß der praktische Arzt Dr. W. im März 1934 bescheinigt hat, er habe den Kläger im Februar/März 1934 wegen eines Lungenemphysems und einer chronischen Luftröhrenentzündung behandelt. Es hat die Emphysembronchitis nicht als Schädigungsfolge angesehen, weil es folgende drei Möglichkeiten einer nachteiligen Beeinflussung - gemeint ist offenbar Entstehung und Verschlimmerung - des Leidens durch schädigende Einwirkungen für nicht wahrscheinlich gehalten hat, nämlich

- a) die angebliche Gasvergiftung im Jahre 1918,
- b) die Entwicklung aus der anerkannten chronischen Kieferhöhlenciterung,
- c) Einwirkungen des Wehrdienstes im zweiten Weltkrieg.

- 5 -



- 5 -

Hierzu hat der Kläger zunächst geltend gemacht, das Berufungsgericht habe durch die Beweisanordnung vom 10. November 1961 ausschließlich zu der unter b) bezeichneten Möglichkeit Ermittlungen angestellt, während es die Beeinflussung durch die Folgen der Gasvergiftung im Jahre 1918 nicht aufgeklärt habe, auch hätten die ärztlichen Sachverständigen dies nicht eingehend genug behandelt. Die damit erhobene Rüge einer Verletzung der Amtspflicht, den Sachverhalt aufzuklären, greift durch.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Dementsprechend kann es ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekanntgewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen dürfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist (BSG 2, 236 ff, 238).

Zu Recht hat hier der Kläger darauf hingewiesen, daß dem LSG durch seine eigene Sachaufklärung keine hinreichende Unterlage zur Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. der Entstehung oder Verschlimmerung zwischen der angeblichen Gasvergiftung und der asthmatoïden Emphysebronchitis zur Verfügung gestanden hat. Hierzu hat sich nur Prof. Dr. B. geäußert. Er geht von einem zeitlichen Abstand zwischen der Gasvergiftung im Jahre 1918 und dem ersten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Auftreten der Bronchitis im Jahre 1929 aus und hält ihn für die Annahme eines Zusammenhangs für zu lang. Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Bronchitis nicht vor 1921 aufgetreten ist. Damit verringert sich der zeitliche Abstand, von dem Prof. Dr. B. ausgegangen ist, von elf auf drei Jahre. Bei diesem grundlegenden Abweichen im zeitlichen Ablauf hätte das ISG sich veranlaßt sehen müssen, den ursächlichen Zusammenhang insoweit näher aufzuklären, bevor es bei seiner ganz anderen Gedankenführung das Gutachten dieses Sachverständigen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Schließlich hat es auch diese Gasvergiftung nicht als nicht mehr feststellbar oder als nicht wahrscheinlich angesehen, sondern es hat sie unterstellt. Infolgedessen entbehrt das Urteil insoweit einer hinreichenden Stütze.

Ähnliches gilt - wie der Kläger ebenfalls zutreffend gerügt hat - für den ursächlichen Zusammenhang der asthmatoïden Emphysebronchitis mit der anerkannten chronischen Kieferhöhleneiterung. Insoweit stimmen die Sachverständigen Professoren Drs. B. und W. darin überein, daß sie von der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs ausgehen. Prof. Dr. B. war aber die Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. W. vom 3. März 1934 noch nicht bekannt, weil der Kläger sie erst im zweiten Rechtszuge vorgelegt hatte. Nachdem das Berufungsgericht diese Bescheinigung festgestellt hatte, hätte es beachten müssen, daß nach ihrem Inhalt die Krankheit anders verlaufen ist, als Prof. Dr. B. angenommen hat. Dieser Sachverständige konnte nicht berücksichtigen, daß im März 1934 bereits ein chronisches Leiden bescheinigt worden war. Die Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. W. hat aber Prof. Dr. W. vorgelegen. Da er in der Schilderung der Vorgeschichte u.a. die mündliche Verhandlung vor dem ISG vom 16. Oktober 1961 behandelt, in welcher diese Bescheinigung vorgelegt worden ist, muß angenommen werden, daß er diese Unterlage berücksichtigt hat, wenn er auch im übrigen sich in seinem Gutachten nicht mehr eingehend mit ihr auseinandersetzt. Auf Grund des ihm vorliegenden Aktenmaterials, wozu die Bescheinigung des praktischen Arztes Dr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



W. gehört hat, ist Prof. Dr. W. zu dem Ergebnis gelangt, daß die medizinisch gegebene Möglichkeit als eine Ursache im naturwissenschaftlichen Sinne anzusehen sei. Insoweit weichen die beiden Gutachten entscheidend voneinander ab. Da Prof. Dr. W. noch weitere - ebenfalls vom LSG berücksichtigte - Unterlagen als Prof. Dr. B. zur Verfügung gestanden haben, mußte das LSG sich gedrängt fühlen, den Verlauf der Erkrankung eingehender aufzuklären, als es Prof. Dr. B. möglich gewesen war, ehe es diesem Gutachter den Vorzug gegenüber Prof. Dr. W. geben durfte. Das LSG hat daher § 103 SGG verletzt.

Gleichzeitig hat der Kläger eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung beim Abwägen der beiden Gutachten gegeneinander gerügt. Auch diese Rüge greift durch. Gemäß § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in Bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat; insoweit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder Denkgesetze in Betracht (BSG 2, 236, 237).

Der Kläger hat hier zu Recht gerügt, das Berufungsgericht habe nicht mitgeteilt, welche Ausführungen im Gutachten des Prof. Dr. B. seines Erachtens mehr Überzeugungskraft hätten als die des Prof. Dr. W.. Insbesondere hat es nicht den Krankheitsverlauf, den Prof. Dr. W. angenommen hat, mit dem Verlauf der Erkrankung gegenübergestellt, von dem Dr. B. ausgegangen ist. Es hat darüber hinaus seine richterliche Überzeugung hinsichtlich der Beurteilung der Kausalität zwischen Kieferhöhleneiterung und chronischer Bronchitis nicht so sehr aus den für diesen Einzelfall erstatteten ärztlichen Gutachten als vielmehr aus dem medizinischen Schrifttum hergeleitet, das ihm zugänglich gewesen ist. Es hätte



- 8 -

auf Grund des Gutachtens des Prof. Dr. W. im Zusammenhang mit der von ihm festgestellten Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. W. erkennen müssen, daß der vorliegende Fall in medizinischer Hinsicht ein Sonderfall sein kann. Insoweit stimmen die Sachverständigen Dr. S. und die Professoren Dres. B. und W. überein. Bei diesen von den ärztlichen Sachverständigen auf den konkreten Einzelfall abgestellten Erörterungen hat das ISG seine richterliche Aufgabe verkannt, wenn es zu einer medizinischen Frage - sei es auch auf Grund von ärztlichem Schrifttum - ausgeführt hat, die Möglichkeit der Verursachung einer chronischen Bronchitis durch eine chronische Kieferhöhleneiterung werde im allgemeinen medizinischen Schrifttum noch nicht einmal erwähnt. Infolgedessen liegt auch der weiter gerügte Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG vor.

Da sonach die beiden gerügten Verfahrensmängel einer unzureichenden Sachaufklärung und einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung durchgreifen, ist die Revision statthaft. Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das ISG zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, wenn es den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hätte und seine Beweiswürdigung nicht fehlerhaft gewesen wäre (BSG 2, 197, 201). Gegen die tragende tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts zum ursächlichen Zusammenhang sind begründete Revisionsrügen vorgebracht. Sie bindet daher das Revisionsgericht nicht (§ 163 SGG). Infolgedessen ist dem Senat eine Entscheidung in der Sache nicht möglich, zumal weitere Ermittlungen angestellt werden müssen. Mithin war die Sache nach § 170 Abs. 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

- 9 -



- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG vorlagen, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)